



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: AWIR-CNDBBU, d.3-ID: BD01090538, Archiv: Büro W 127

Kontakt: Anita Bianchi, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 48, www.zh.ch/wasserbau

1/5

Gemeinde Kleinandelfingen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Kleinandelfingen
Gewässer – Schalchenrietbach, öffentliches Gewässer Nr. 9031
Massgebende – Technischer Bericht vom 15. Juli 2022 inkl. Anhänge A1-A3 und Beilage «Herleitung
Unterlagen und Resultate»
– Übersichtsplan, Mst. 1:2'000 vom 15. Juli 2022
– Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:1'000 vom 15. Juli 2022

Sachverhalt

Der Gemeinderat Kleinandelfingen stimmte am 8. November 2022 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Kleinandelfingen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Kleinandelfingen vom 6. Juli 2022).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 18. November 2022 bis 17. Januar 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.



B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Schalchenrietbach, öffentliches Gewässer Nr. 9031

Der Schalchenrietbach verläuft eingedolt durch die Kernzone von Alten. Es wird nur ein Gewässerabschnitt namens «Alten» gebildet.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Der Schalchenrietbach liegt in einem nationalen BLN-Gebiet. Der minimale Gewässerraum für den Schalchenrietbach wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird anhand des bestehenden Durchmessers (0.3 m) und des Korrekturfaktors (Faktor 2, da keine Breitenvariabilität) hergeleitet und beträgt 0.6 m. Nach Art. 41a Abs. 1 GSchV resultiert für den Schalchenrietbach ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Thur» (Baudirektionsverfügung Nr. 0704 vom 19. Oktober 2017) liegt für den Schalchenrietbach keine Hochwassergefährdung vor. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist somit nicht nötig.



Der eingedolte Schalchenrietbach weist gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)). Seine Lage in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan wird bereits mit der Anwendung von Art. 41a Abs. 1 GSchV Rechnung getragen. Eine weitere Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung sowie Natur- und Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Schalchenrietbach wird als gering eingestuft, da die bestehende Dole sehr tief liegt und ein Öffnungspotenzial ausgeschlossen wird (s. unten). Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Aufgrund der tiefen Lage der Dole unter Terrain und des fehlenden Öffnungspotenzials wird eine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt. Die minimale Eingriffsbreite nach Formel des AWEL würde 3.0 m betragen. Die Gemeinde Kleinandelfingen als Werkeigentümerin der Dole möchte, im Sinne eines Investitionsschutzes und aufgrund der grossen Dolentiefe, zusätzlich eine Reserve von 2.0 m zur minimalen Eingriffsbreite dazurechnen, um den unbeschwerteten Zugang für Unterhaltsarbeiten zu ermöglichen. Für den Schalchenrietbach wird somit ein reduzierter Gewässerraum von 5.0 m Breite festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Schalchenrietbach asymmetrisch festgelegt. Die zusätzliche Reserve von 2.0 m wird einseitig nach Süden entlang der Schalchenrietstrasse angeordnet. Der Gewässerraum reicht ab der Dolenachse 1.5 m gegen Norden und 3.5 m weit gegen Süden.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion des Gewässerraums am Schalchenrietbach wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4, Seiten 28-30) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Der Gewässerraum am Schalchenrietbach wird auf 5.0 m reduziert und asymmetrisch nach Süden angeordnet. Durch die Reduktion wird dem fehlenden Öffnungspotenzial sowie den baulichen Gegebenheiten, der raumplanerischen Entwicklung der Kernzone Rechnung getragen. Durch die asymmetrische Anordnung entsteht eine in der Summe bessere Lösung, da die bauliche Entwicklungsmöglichkeit auf den bereits bebauten Grundstücken der Kernzone vergrössert und im Süden der Zugang für Unterhaltsarbeiten entlang der Schalchenrietstrasse gesichert wird. Die Funktionen des Gewässerraums werden ausreichend erfüllt und tangieren die weiteren Interessen nur leicht.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Schalchenrietbach, öffentliches Gewässer Nr. 9031

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 15. Juli 2022 inkl. Anhänge A1-A3 und Beilage «Herleitung und Resultate»
- Übersichtsplan, Mst. 1:2'000 vom 15. Juli 2022
- Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:1'000 vom 15. Juli 2022

- II. Die Gemeinde Kleinandelfingen wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),



- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Kleinandelfingen, Martina Möckli, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen;
- b) die INGESA AG, Stefan Gilg (elektronisch an stefan.gilg@ingesa.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (elektronisch);
- g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Alex Marty (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

17. Feb. 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis zum
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 20. April 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei





Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 03.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.03.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001766

Publizierende Stelle
Gemeinde Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen

Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen, Genehmigung

Betrifft: 8451 Kleinandelfingen

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen wurde vom 18. November 2022 bis zum 17. Januar 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 17. Februar 2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 17.02.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baudirektion Kanton Zürich

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Kleinandelfingen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 17. Februar 2023 wird vom 3. März 2023 bis zum 2. April 2023 während 30 Tagen bei der Gemeinde Kleinandelfingen (Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen) öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.04.2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Kleinandelfingen
Kanzleistrasse 2
8451 Kleinandelfingen

Rechtskrartoebescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **20. April 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Law

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 03.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.03.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001766

Publizierende Stelle
Gemeinde Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen

Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen, Genehmigung

Betrifft: 8451 Kleinandelfingen

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen wurde vom 18. November 2022 bis zum 17. Januar 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 17. Februar 2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 17.02.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baudirektion Kanton Zürich

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Kleinandelfingen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 17. Februar 2023 wird vom 3. März 2023 bis zum 2. April 2023 während 30 Tagen bei der Gemeinde Kleinandelfingen (Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen) öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemein-de eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.04.2023

Kontaktstelle:

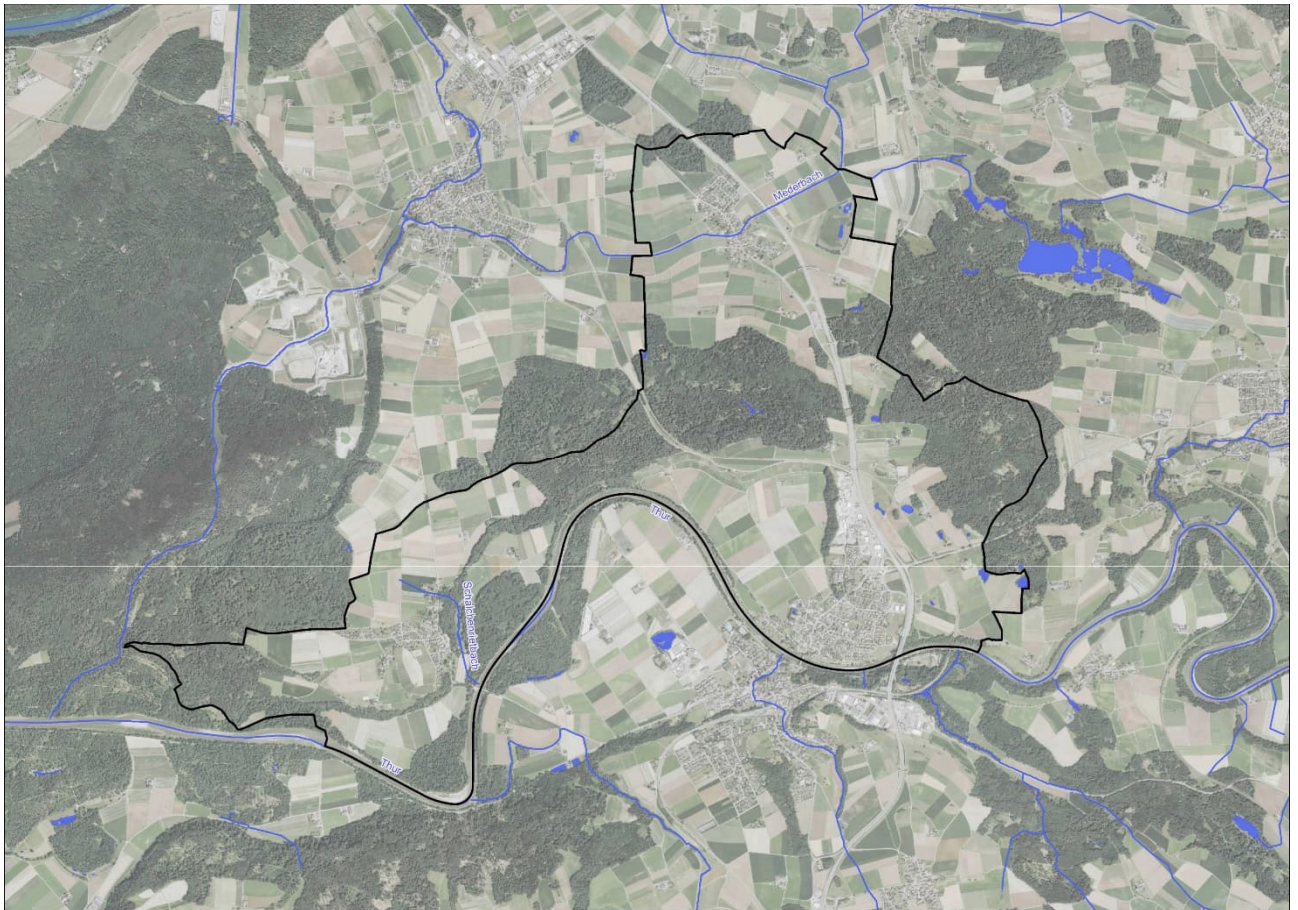
Gemeinde Kleinandelfingen
Kanzleistrasse 2
8451 Kleinandelfingen



Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Technischer Bericht

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



Ersteller	Besteller
 INGESA AG GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG Landstrasse 51 / 8450 Andelfingen T 052 305 22 55 / andelfingen@ingesa.ch	Politische Gemeinde Kleinandelfingen Gemeindeverwaltung Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen Tel. 052 305 22 33 gemeindeverwaltung@kleinandelfingen.ch www.kleinandelfingen.ch
15.07.2022, Stefan Gilg	

Impressum

Revisionsverzeichnis

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	Erstellung TB inkl. Mehranforderungen AWEL	Stefan Gilg	24.03.2022
0.2	Überarbeitung gemäss Vorprüfung AWEL		15.07.2022
0.3			
0.4			
0.5			
1.0	gültiges Dokument	Stefan Gilg / Dennis Lingwood	15.07.2022

Kontakte

Ersteller	Besteller
Stefan Gilg +41 52 305 22 45 stefan.gilg@ingesa.ch	Politische Gemeinde Kleinandelfingen Gemeindeverwaltung Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen

Dateiablage:

I:\...\KLEI\421_076_0011_Gewässerraumfestlegung\doku_gültig\421_076_0011tb_KLEI_Gewässerraumfestlegung_V2.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	6
1.3	Projektperimeter.....	6
1.4	Produkte	9
1.5	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	9
1.6	Grundsätze und Prinzipien	10
2	Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung.....	15
2.1	Einführung	15
2.2	Grundlagen auf Stufe Bund.....	15
2.2.1	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1) ..	15
2.2.2	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)	15
2.2.3	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3).....	15
2.3	Kantonale Grundlagen	15
2.3.1	Kantonaler Richtplan.....	15
2.3.2	Öffentliche Oberflächengewässer (25) und Ökomorphologie Fließgewässer (26)	16
2.3.3	Naturgefahrenkarte (30) und Risikokarte Hochwasser (32)	16
2.3.4	Baulinien (37) / (81).....	16
2.3.5	Kantonale Grundstücke (40) / Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)	16
2.3.6	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42).....	16
2.3.7	Archäologische Zone (43)	16
2.3.8	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)	16
2.4	Regionale Grundlagen	17
2.4.1	Regionaler Richtplan.....	17
2.5	Kommunale Grundlagen	17
2.5.1	Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)	17
2.5.2	Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83).....	18
2.5.3	Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94).....	18
2.6	Weitere Grundlagen	18
2.7	Rechtsgrundlagen.....	18
3	Abschnittsbildung.....	20
3.1	Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung	20
3.2	Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte	20
4	Bemessung Gewässerraum	20
4.1	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	20
4.1.1	Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.....	20
4.1.2	Stehende Gewässer / künstliche Gewässer.....	21
4.1.3	Eingedolte Gewässer	21
4.1.4	Wasserrechtskanäle.....	21
4.2	Erhöhung Gewässerraum	21
4.2.1	Hochwasserschutz.....	21
4.2.2	Revitalisierung	23
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	23
4.2.4	Gewässernutzung (inkl. Erholung).....	23
4.3	Anpassung des Gewässerraums.....	23
4.3.1	Nachweis Hochwasserschutz.....	23
4.3.2	Reduktion prüfen.....	23
4.3.3	Asymmetrische Anordnung	26
4.3.4	Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben	27
4.3.5	Generalisierung.....	27
4.4	Schlussprüfung	28
4.4.1	Schalchenrietbach [9031]:.....	28
4.4.1.1	Abschnitt "Alten".....	28
4.4.2	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums.....	30
5	Ausscheidung Gewässerraum.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Kleinandelfingen (Quelle: http://maps.zh.ch , bearbeitet).....	7
Abbildung 2: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: http://maps.zh.ch) .	8
Abbildung 3: ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: http://maps.zh.ch . nicht massstäblich).....	8
Abbildung 4: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: http://maps.zh.ch . nicht massstäblich).....	22
Abbildung 5: Naturgefahrenkarte (Quelle: http://maps.zh.ch . nicht massstäblich).....	22
Abbildung 6: Auszug Werkleitungskataster aufgrund Aufnahme vor Ort, 25.02.2022	24
Abbildung 7: Übergang Dole zu offenem Gerinne mit Doppelmeter, Schalchenrietbach, östlich Marthalerstrasse, 28.01.2022.....	25
Abbildung 8: Berechnung erforderliche Dolengrösse und erforderlicher Gewässerraum.....	26
Abbildung 9: Minimale Eingriffsbreite.....	26
Abbildung 10: Abschnitt "Alten" Sicht aus Westen, 28.01.2022.....	28
Abbildung 11: Abschnitt "Alten" Sicht aus Osten, 28.01.2022	28
Abbildung 12: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Alten" [vgl. Plan-Nr. 1].....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung minimaler Gewässerraum.....	21
Tabelle 2: Gewässerraum nach Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	21
Tabelle 3: Gewässerraum nach Prüfung Anpassung	27
Tabelle 4: Festlegung Gewässerraum	30

Verzeichnis der Anhänge

- A1 Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"
- A2 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen "Inventare" mit Substanzschutz
- A3 Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

Planbeilagen

- Übersichtspläne Planeinteilung:
Übersichtsplan Gemeinde Kleinandelfingen: 1:2'000 15.07.2022
- Detailpläne Gewässerraumfestlegung:
Plan Nr. 1 Alten: 1:1'000 15.07.2022
Abschnitt: "Alten"

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Der Gemeinderat von Kleinandelfingen beauftragte mit Mailnachricht vom 7. Juli 2021 das Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG in Andelfingen mit der Ausführung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen.

1.3 Projektperimeter

Die drei Dörfer Alten, Kleinandelfingen und Oerlingen bilden zusammen die politische Gemeinde Kleinandelfingen (Abbildung 1). Die südliche Gemeindegrenze von Kleinandelfingen wird grösstenteils durch die Thur [9000] begrenzt. Oerlingen wird vom Mederbach [9001] und Alten vom Schalchenrietbach [9031] durchquert (Abbildung 2).

Die Thur [9000] und der Mederbach [9001] als Gewässer von kantonaler Bedeutung sind nicht Bestandteil dieser kommunalen Gewässerraumfestlegung. Grundsätzlich wird der Gewässerraum im Siedlungsgebiet, welches Bauzonen, Reservezonen und kommunale Freihaltezonen umfasst, ausgeschlossen. Da sich der einzige relevante Abschnitt für eine Gewässerraumfestlegung an kommunalen Gewässern (Schalchenrietbach [9031]) im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen im Ortsteil Alten befindet, ist der vorliegende technische Bericht primär auf diesen Abschnitt resp. diesen Ortsteil konzentriert. Der Schalchenrietbach [9031] tangiert im Nahbereich der Thur [9000] auf einer Länge von 16 m eine kleine kantonale Freihaltezone (Abbildung 3). Kantonale Freihaltezonen sind von der zuvor genannten Definition des Siedlungsgebietes ausgeschlossen, weshalb der unterste Abschnitt des Schalchenrietbachs nicht in den Perimeter aufgenommen wird.



Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Kleinandelfingen (Quelle: <http://maps.zh.ch>, bearbeitet)

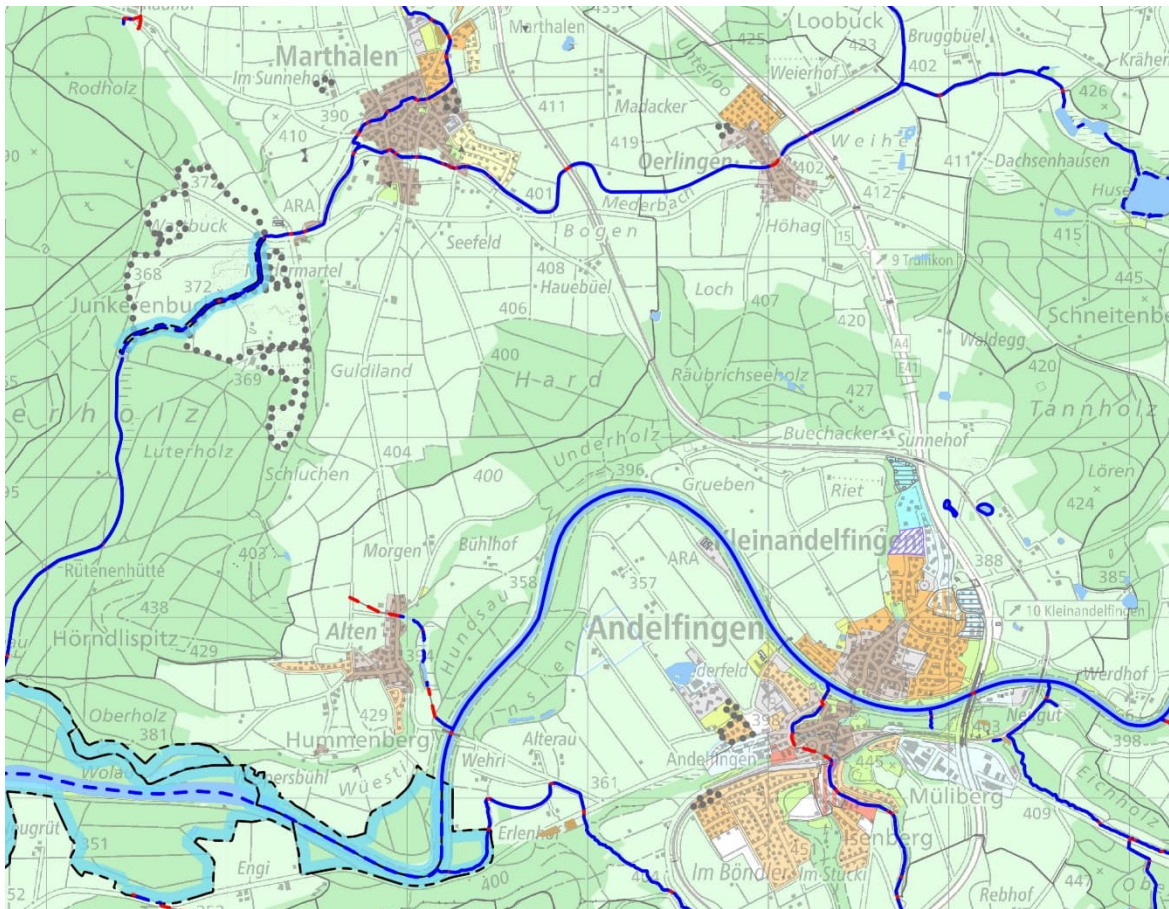


Abbildung 2: Übersicht ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: <http://maps.zh.ch>)

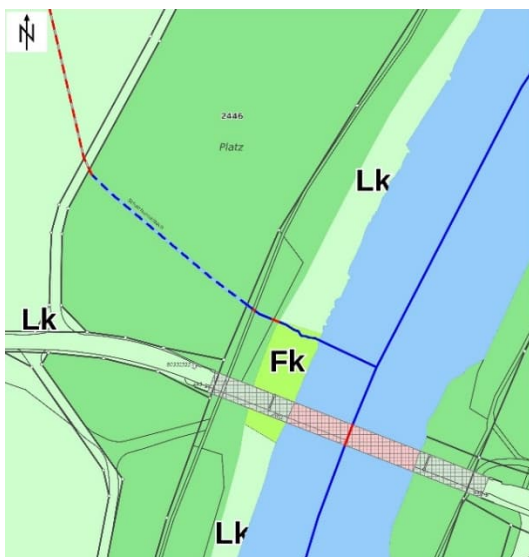


Abbildung 3: ÖREB-Kataster mit öffentlichen Oberflächengewässern (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

1.4 Produkte

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

- **Dokumentation "Festlegung Gewässerraum"**
Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum fest (Vorlage AWEL).
- **Technischer Bericht**
Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über den Ablauf und das Vorgehen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen und enthält die erforderlichen Begründungen und Nachweise gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der erarbeiteten Arbeitshilfe vom AWEL ("Werkzeugkasten").
- **Pläne Gewässerraumfestlegung**
Die Übersicht über das gesamte Gemeindegebiet und die Planeinteilung ist in einem Übersichtsplan im Massstab 1:2'000 ersichtlich. Die festgelegten Gewässerräume sind in einem separaten Plan im Massstab 1:1'000 detailliert dargestellt.

1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen wurde mit der Unterstützung des Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG das vereinfachte Verfahren gewählt.

Bei der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung kommt in der Regel das vereinfachte Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums zur Anwendung. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümerverbindlich festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

Wann	Was	Wer
7. Juli 2021	Auftragserteilung durch den Gemeinderat	Gemeinderat
Jan. / Feb. 2022	Entwurf und Ausarbeitung von Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung inkl. Mehranforderungen AWEL	Planungsbüro
März 2022	Abgabe Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung an Gemeinderat	Planungsbüro
März 2022	Studium der Gewässerraumfestlegung durch den Gemeinderat und allfällige Beratung/Erläuterung durch Planungsbüro	GR / Planungsb.
30. März 2022	Antrag zur kantonalen Vorprüfung	Gemeinderat
April / Mai 2022	Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung (60 Tage)	AWEL
Juni / Juli 2022	Bereinigung der Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
Nov./Dez. 2022	Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	Gemeinderat
Januar 2023	Festsetzung Gewässerraumfestlegung (Grundeigentümerverbindlich)	Baudirektion
anschliessend	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung	Gemeinderat
anschliessend	ev. Rechtsmittelverfahren	-
anschliessend	Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	Baudirektion

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltzwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen

Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- *Natürliche Funktionen*: Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- *Gewässernutzung*: Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrösserung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- *Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte* (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische *Infrastrukturen*, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende *öffentliche und private Nutzungen*
- Stärkung der *Erholungs- und Grünraumfunktion* – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des *Ortsbild- und Denkmalschutzes* und der *Archäologie*

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der

Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsbeschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden

können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.

- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2 Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1 Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A1 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

2.2.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1)

Der Abschnitt "Alten" tangiert das BLN Gebiet Glaziallandschaften zwischen Thur und Rhein (Objekt-Nr. 1403).

2.2.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Kleinandelfingen nicht betroffen.

2.2.3 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 501.1 und ZH 502 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung (teilweise) betroffen.

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A2 dargestellt.

2.3 Kantonale Grundlagen

2.3.1 Kantonaler Richtplan

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Kleinandelfingen weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Landschaftsschutz und -fördergebiete (15)

Aus dem kantonalen Richtplan ist durch die projektierte Gewässerraumfestlegung das Gebiet "Thur- und Rheinlandschaft - Niederholz" tangiert. Die folgenden Förderschwerpunkte sind festgehalten:

- NS: Thurlauf aufwerten, Vernetzung Thur- und Rheinauen, artenreiche Eichenwälder und Mittelwald fördern, Vernetzung Husemer Seen und Thurauen
- E: Thur und Rhein als Erholungsraum aufwerten
- LB: Charakter der Flusslandschaften erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten

Fruchtfolgeflächen (20)

Im Bereich des Gewässerraums ist keine Fruchtfolgefläche tangiert. Auf eine detaillierte Quantifizierung kann verzichtet werden.

2.3.2 Öffentliche Oberflächengewässer (25) und Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Die Grundlagen öffentliche Oberflächengewässer und die Ökomorphologie Fließgewässer werden für die Abschnittsbildung sowie die Berechnung des minimalen Gewässerraums verwendet (vgl. Kap. 3 und 4).

2.3.3 Naturgefahrenkarte (30) und Risikokarte Hochwasser (32)

Anhand der Naturgefahrenkarte und der Risikokarte Hochwasser wird die Hochwassergefährdung der festzusetzenden Abschnitte bestimmt und daraus der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz berechnet (vgl. Kap. 4.2.1).

2.3.4 Baulinien (37) / (81)

Der Abschnitt "Alten" tangiert die rechtskräftige Waldabstandslinie RRB 1714/1994.

2.3.5 Kantonale Grundstücke (40) / Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Es sind keine kantonalen Grundstücke betroffen.

2.3.6 Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Kantonale Denkmalschutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

2.3.7 Archäologische Zone (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Es ist keine Archäologische Zonen betroffen.

2.3.8 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige

Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde Kleinandelfingen, innerhalb des Ortsbildes Alten (regionale Bedeutung, BDV Nr. 674 vom 15.06.2001) tangiert.

Der "wichtige Freiraum" im Abschnitt "Alten" ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A2 dargestellt. Zusätzlich ist ein markanter Baum im Abschnitt "Alten" tangiert, der allerdings heute nicht mehr vorhanden ist.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Ausgenommen ist der Abschnitt "Alten", der an «wichtige Freiräume» grenzt.

2.4 Regionale Grundlagen

2.4.1 Regionaler Richtplan

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Kleinandelfingen weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

2.5 Kommunale Grundlagen

2.5.1 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Die Gemeinde Kleinandelfingen hat mit der Bau- und Zonenordnung vom 10.01.2019 eine rechtskräftige Bau- und Zonenordnungen.

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Kein Abschnitt, der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Zentrumszone.

Kernzone (ausserhalb KOB) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für dicht überbaut.

Kein Abschnitt der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Kernzone ausserhalb KOB.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzone gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut.

Die Gemeinde Kleinandelfingen verfügt über keine Weilerkernzone, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen ist.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

Gewässerabstandslinien (80) resp. (91)

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Kleinandelfingen vom 26.05.2021 sind unter Art. 2 Abs. 1 die Wald- und Gewässerabstandslinienpläne 1:1'000 als massgebend erklärt. Diese umfassen die Gewässerabstandslinien gemäss Regierungsratsbeschluss 1427 vom 11.04.1984 entlang der kommunalen Gewässer Eulach, Farenbach und Tüllbach.

2.5.2 Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (83)

Die Gemeinde Kleinandelfingen hat die Massnahmenplanung vom 30.10.2018 (Hunziker Zarn + Partner) genehmigt und dem AWEL zugestellt.

2.5.3 Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster (94)

Der Generelle Entwässerungsplan GEP vom 30.06.2003 liegt für die Gemeinde Kleinandelfingen vor.

2.6 Weitere Grundlagen

Basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden folgende Grundsätze und Prinzipien bei der Gewässerraumausscheidung angewendet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet.
- Das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Kleinandelfingen umfasst grundsätzlich folgende Zonen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG): Bau-, Erholungs-, Reserve- und Freihaltezonen.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet.
- Bei der Gewässerraumausscheidung bleiben bestehende Bauten und Anlagen unberücksichtigt. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen, die sich im Gewässerraum befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden (erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG).

2.7 Rechtsgrundlagen

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Jan. 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201)
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02. Juni 1991 (LS 724.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Okt. 1992 (LS 724.112)

- Regierungsratsbeschluss vom 13. Dez. 2011 zur Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (ABI 2012, 2)
- Regierungsratsbeschluss vom 05. Okt. 2016 zum Vorgehen und die Ausgabenbewilligung (RRB 997/2016)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. Sept. 1975 (LS 700.1)
- Gefahrenkartierung Naturgefahren, Thur (BD-Nr. 0704 vom 19. Okt. 2017)

3 Abschnittsbildung

3.1 Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung wurde basierend auf der Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich vorgenommen. Die Gewässer-Ökomorphologie zeigt den ökologischen Zustand des Gewässers auf (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).

Zudem sind folgende Aspekte bei der Abschnittsbildung von Bedeutung:

- Übergang Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Wechsel der Siedlungsstruktur "dicht überbautes" / "übriges" Baugebiet
- Nutzungszonen
- Wechsel der Gerinnesohlenbreite
- Wechsel der Böschung / Ufermauern (Breitenvariabilität)
- Wechsel der gewässernahen Nutzung (z.B. schutzwürdige Pflanzgärten / Wiesland)
- Abstürze
- Wechsel der Nennweite bei eingedolten Gewässern (nur wenn massgebende Auswirkungen für die Beurteilung des Gewässerraums zu erwarten sind)

Die Angaben zur Gerinnesohlenbreite resp. im vorliegenden Fall der Nennweite und der Breitenvariabilität aus der Karte der Gewässer-Ökomorphologie, wurde mittels Ortsbegehung am 28.01.2022 vor Ort verifiziert. Die Höhenlage bei der Eindolung wurden mittels Werkleitungskataster und Ortsbegehung überprüft. Alle Angaben aus der Gewässer-Ökomorphologie werden als plausibel beurteilt.

3.2 Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte

Für den auszuscheidenden Gewässerraum wurde folgender Abschnitt gebildet:

Schalchenrietbach [9031]:

- Abschnitt "Alten" [vgl. Plan-Nr. 1]

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

4.1.1 Ausscheidung des minimalen Gewässerraums

Die Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen erfolgt an folgendem Fliessgewässer:

- Schalchenrietbach [9031]

Für Fliessgewässer ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Im Bereich des Siedlungsgebietes von Kleinandelfingen befinden sich keine Schutzgebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV¹.

Ist die natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 m, so wird der minimale Gewässerraum gemäss kantonalen Vorgaben mittels Gutachten ausgeschieden.

¹ "Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten."

4.1.2 Stehende Gewässer / künstliche Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Kleinandelfingen befinden sich keine stehenden oder künstlichen Gewässer. Bei kleineren Biotopen und privaten Weihern wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet, da diese Gewässer nicht im direkten Zusammenhang mit dem Gewässersystem stehen und für das hydrologische Gesamtsystem nicht relevant sind.

4.1.3 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Gewässern (unterirdisch) wird der minimale Gewässerraum anhand einer hergeleiteten, natürlichen Gerinnesohlenbreite nach Art. 41a GSchV berechnet. Dazu ist vorgängig die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist anhand des bestehenden Dolendurchmessers und anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) herzuleiten und zu plausibilisieren.

Im Abschnitt "Alten" wird die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand des Dolendurchmessers (0.3 m) hergeleitet (Faktor 2, da keine Breitenvariabilität).

4.1.4 Wasserrechtskanäle

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Kleinandelfingen befinden sich keine Wasserrechtskanäle.

Tabelle 1: Berechnung minimaler Gewässerraum

Gewässer	Abschnitt	Natürliche Gerinnesohlenbreite	Minimaler Gewässerraum
Schalchenrietbach [9031]	Alten	0.6 m	11.0 m (symmetrisch)

4.2 Erhöhung Gewässerraum

4.2.1 Hochwasserschutz

Die Hochwassergefährdung wird anhand der kantonalen Risikokarte Hochwasser (Abb. 4) und der Naturgefahrenkarte (Abb. 5) und dem dazugehörigen technischen Bericht ² geprüft. Liegt beim Gewässer resp. Abschnitt keine Gefährdung durch Hochwasser vor, ist der gesetzlich vorgeschriebene minimale Gewässerraum (vgl. Kap. 4.1.1 und 4.1.3) ausreichend und der Gewässerraum muss nicht erhöht werden.

Beim Abschnitt "Alten" liegt keine Gefährdung vor und der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ist für den Hochwasserschutz ausreichend.

Tabelle 2: Gewässerraum nach Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz

Gewässer	Abschnitt	Minimaler Gewässerraum	Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz
Schalchenrietbach [9031]	Alten	11.0 m (symmetrisch)	11.0 m (symmetrisch)

² Gefahrenkartierung Naturgefahren Thur, Hunziker, Zarn & Partner AG (BD-Nr. 0704 vom 19. Okt. 2017)

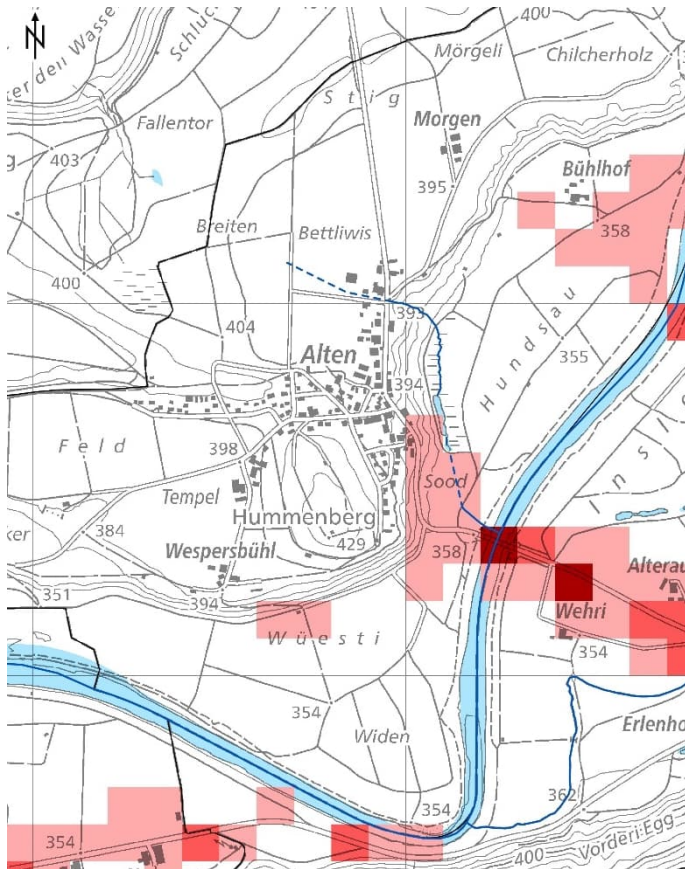


Abbildung 4: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: <http://maps.zh.ch>. nicht massstäblich)

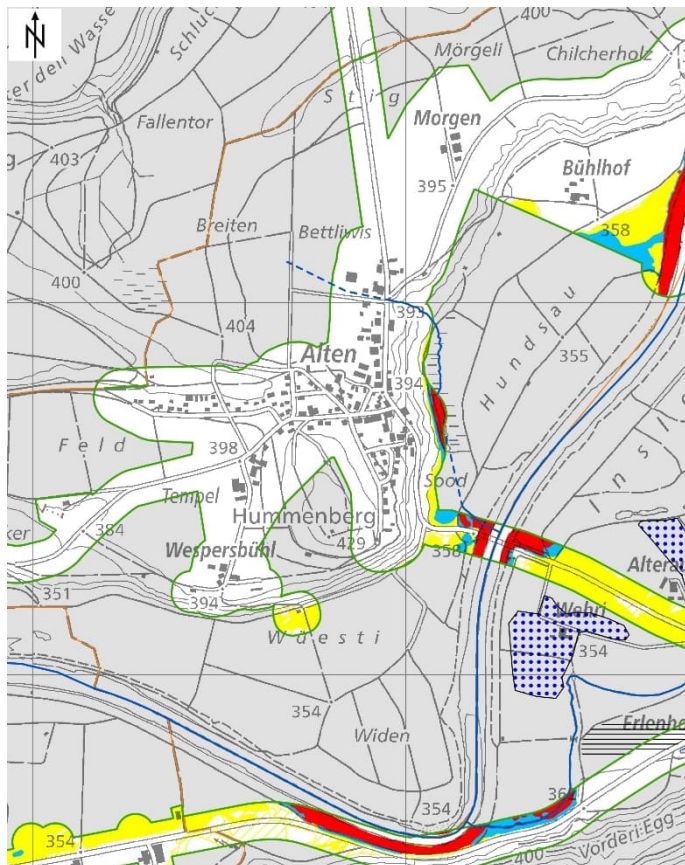


Abbildung 5: Naturgefahrenkarte (Quelle: <http://maps.zh.ch>. nicht massstäblich)

4.2.2 Revitalisierung

Das Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen ist nicht konkret Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung³. Der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) innerhalb des Siedlungsgebietes wird gemäss GIS-Browser (Revitalisierungsplanung) beim Abschnitt "Alten" als gering eingestuft.

Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons. Eine geplante Revitalisierung der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) ist auf dem Gemeindegebiet von Kleinandelfingen nicht vorhanden.

Der Schalchenrietbach befindet sich gemäss dem kantonalen Richtplanteil in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Es ist deshalb eine Erhöhung der Gewässerraumbreite auf die Biodiversitätsbreite zu prüfen. Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 0.6 m ergibt sich eine Biodiversitätsbreite von 11 m, welche der Breite des minimalen Gewässerraums entspricht. Der minimale Gewässerraum muss deshalb nicht erhöht werden.

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird als ausreichend erachtet. Es sind weder bestehende noch geplante Projekte zum Naturschutz oder zur ökologischen Aufwertung im Bereich des Gewässerraums in Alten bekannt.

4.2.4 Gewässernutzung (inkl. Erholung)

Es gibt keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. Aufgrund der sehr tiefen Lage des eingedolten Gewässers im Abschnitt "Alten" kommen naturnahe Erholungseinrichtungen mit Nutzungsbezug zwischen Anlage und Gewässer nicht in Frage. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist nicht erforderlich.

4.3 Anpassung des Gewässerraums

4.3.1 Nachweis Hochwasserschutz

Beim Abschnitt "Alten" liegt gemäss Kap. 4.2.1 keine Hochwassergefährdung vor und eine Reduktion des Gewässerraums kann aus Sicht Hochwasserschutz in Betracht gezogen werden.

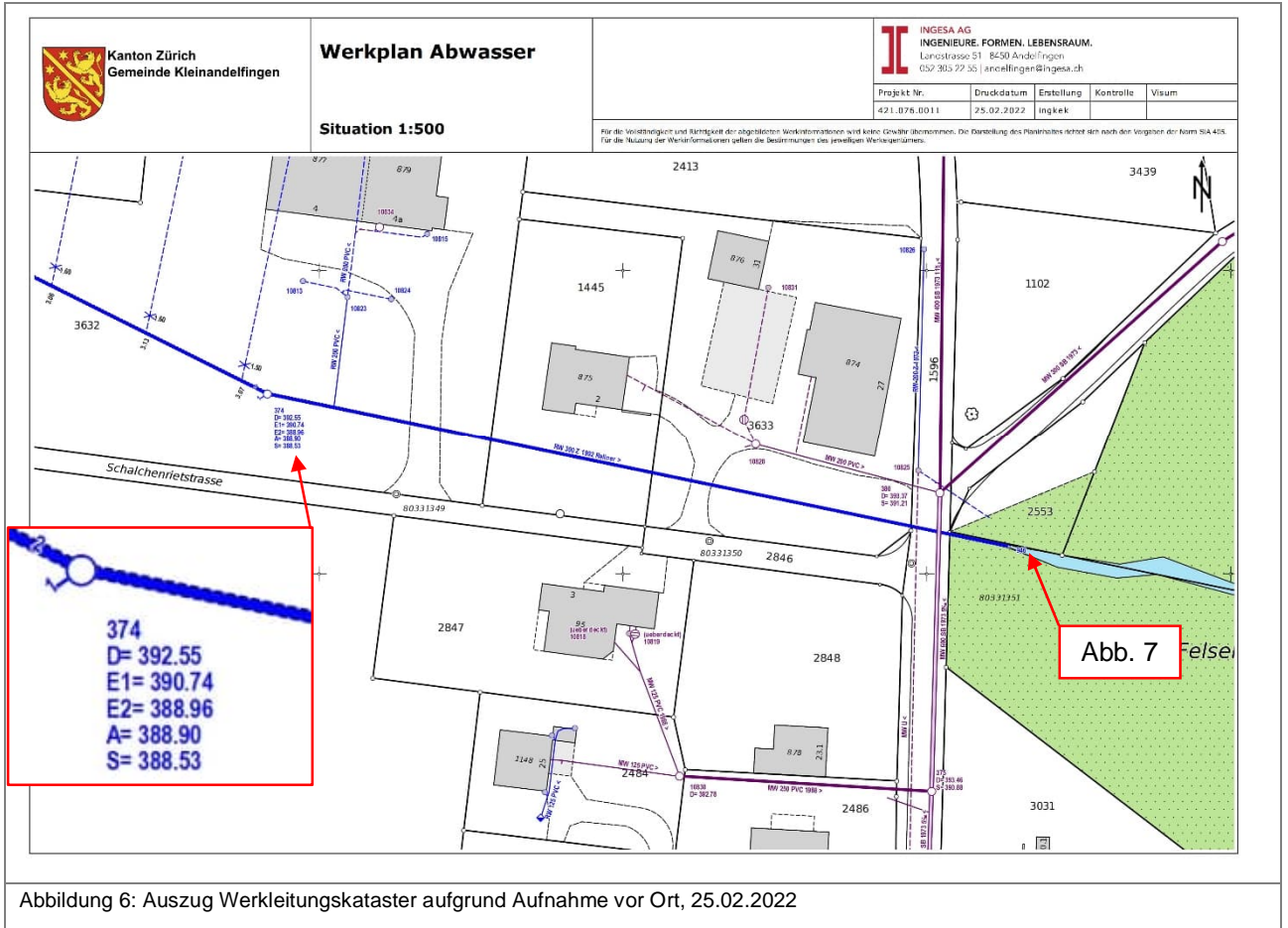
4.3.2 Reduktion prüfen

Fliessgewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Für die Beurteilung, dass kein Öffnungspotenzial besteht, ist nachzuweisen, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine Offenlegung unmöglich wäre.

Aufgrund der Dolenlage in ca. vier Metern Tiefe (siehe Abb. 7 und 8) wird eine Offenlegung des Schalchenrietbachs im Abschnitt "Alten" nicht als realistisch erachtet. Dies kann mit folgenden Argumenten begründet werden:

- Die nordwestlich liegenden Landwirtschaftsflächen befinden sich in einer Senke, welche rund 1 m unter dem Niveau des Siedlungsgebietes im Abschnitt "Alten" liegt. Die Landwirtschaftsflächen sind gemäss GIS-Browser (Meliorationskataster) drainiert. Die tiefe Höhenlage der heutigen Dole dient mit grosser Wahrscheinlichkeit dem rückstaufreien Anschluss der Drainagen.
- Eine Offenlegung mit Sicherstellung der Drainagefunktion wäre, sofern ein minimales Längsgefälle von 0.5 bis 1 % angestrebt wird, nur mit einem hohen Einschnitt von mehreren Metern möglich. Aus sicherheitstechnischen sowie "ästhetischen"/ökologischen Gründen wäre dies nicht optimal.

³ Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Holinger AG und stadtländfluss GmbH, Beschlossene Planung Revitalisierung, 30.04.2015



Nachweis Höhenlage Dole:

Kote Deckel = 392.55 m.ü.M. / Kote Auslauf = 388.90 m.ü.M.

Höhenlage = mindestens 3.65 m unter Terrain (im Abschnitt "Alten" aufgrund Gefälle noch tiefer)



Abbildung 7: Übergang Dole zu offenem Gerinne mit Doppelmeter, Schalchenrietbach, östlich Marthalerstrasse, 28.01.2022

Die Gemeinde als Werkeigentümer der Dole im Abschnitt "Alten" möchte im Sinne eines Investitionsschutzes eine minimale Eingriffsbreite als Gewässerraum ausscheiden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dole vor Überstellung geschützt wird und eine spätere Sanierung oder der Ersatz mit verhältnismässigem bautechnischem und finanziellem Aufwand möglich bleibt.

Für die Ableitung eines HQ_{100} ($0.9 \text{ m}^3/\text{s}$) ist die bestehende Dolengrösse (0.3 m) nicht ausreichend. Um ein HQ_{100} ableiten zu können wird eine Dole mit dem Durchmesser von 0.8 m benötigt (siehe Berechnungen in Abbildung 8). Die minimale Eingriffsbreite beträgt daher **3.0 m** (Abbildung 9). Aufgrund der grossen Dolentiefe wird zusätzlich eine Reserve von 2.0 m zur minimalen Eingriffsbreite dazugerechnet. Dadurch wird eine sichere und ausreichend grosse Eingriffsbreite für den Zugang für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen späteren Ersatz der bestehenden Dole sichergestellt. Folglich wird ein **5.0 m** breiter Gewässerraum im Abschnitt "Alten" ausgeschieden.

Eingaben:

Profilart:	<input type="text" value="Kreisrohr"/>
Durchmesser D =	0.8 [m]
Gefälle J =	5.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	90 [m ^{1/3} /s]
Zuflussmenge Q ₀ =	0.9 [m ³ /s]
Teilfüllungsgrad y ₀ =	85 [%]

Gewässerraum:

aktuelle Dolengrösse =	0.30 [m]
natürliche GSB =	0.6 [m]
erforderliche Dolengrösse =	0.8 [m]
erforderlicher Gewässerraum	3 [m]
minimaler Gewässerraum =	11 [m]

Resultate:

Fläche:	0.45 [m ²]
benetzter Umfang:	2.39 [m]
hydr. Radius:	0.19 [m]

Geschwindigkeit v: 2.10 [m/s]

Abfluss Q: 0.95 [m³/s]

Zuflussmenge Q₀: 0.9 [m³/s]

Q_{Teilfüllung}: 94.353 [%]

Abbildung 8: Berechnung erforderliche Dolengrösse und erforderlicher Gewässerraum

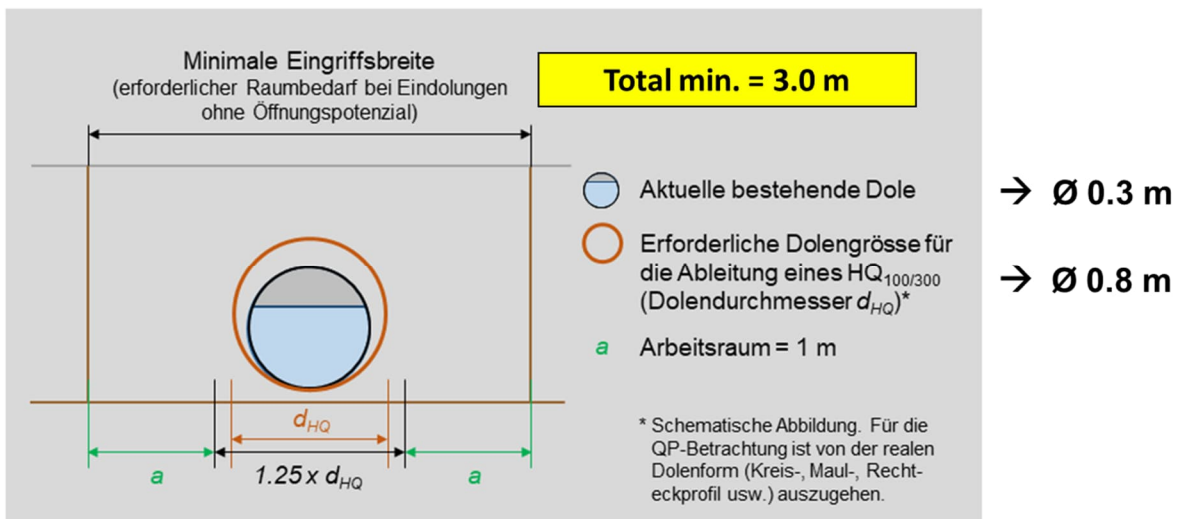


Abbildung 9: Minimale Eingriffsbreite

4.3.3 Asymmetrische Anordnung

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss für jeden Abschnitt einzeln geprüft werden. Für die Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Kleinandelfingen wird eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums beim Abschnitt "Alten" für sinnvoll erachtet. Die zusätzliche Reserve von 2.0 m aufgrund der tiefen Lage der Dole (Kapitel 4.3.2) werden einseitig nach Süden zur Schalchenrietstrasse angerechnet. Da nur im Norden des Schalchenrietbaches Gebäude stehen wird der Anordnungsspielraum dieser bestehenden Bauten bei asymmetrischer Anordnung vergrößert. Im Süden besteht aufgrund der Schalchenrietstrasse ohnehin kein Potential für eine raumplanerische Entwicklung. In der Summe resultiert daher eine verbesserte Situation. Der Gewässerraum reicht ab der Bachachse **1.5 m** gegen Norden und **3.5 m** weit gegen Süden. Der Hochwasserschutz und Gewässerunterhalt bleibt gewährleistet, da die minimale Eingriffsbreite beidseitig noch vorhanden ist.

Tabelle 3: Gewässerraum nach Prüfung Anpassung

Gewässer	Abschnitt	Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz	Anpassung
Schalchenrietbach [9031]	Alten	11.0 m (symmetrisch)	5.0 m (asymmetrisch)

4.3.4 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben wurde eingehend überprüft. Für das auszuscheidende öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen gibt es keine massgebenden bestehenden Vorgaben. Am betroffenen Gewässerabschnitt von kommunaler Bedeutung sind keine bestehenden Gewässerabstandslinien vorhanden und die Festlegung solcher auch nicht vorgesehen.

Der Gewässerabstand von 5.0 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz WWG ist bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin gültig. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5.0 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

4.3.5 Generalisierung

Eine Generalisierung der Gewässerraumlinien zur Reduktion der Stützpunkte muss beim Abschnitt "Alten" nicht gemacht werden.

4.4 Schlussprüfung

Basierend auf einer umfassenden Bewertung und Abwägung der einzelnen Interessen werden im Siedlungsgebiet von Kleinandelfingen die Gewässerräume wie folgt festgelegt:

4.4.1 Schalchenrietbach [9031]:

4.4.1.1 Abschnitt "Alten"



Abbildung 10: Abschnitt "Alten" Sicht aus Westen, 28.01.2022



Abbildung 11: Abschnitt "Alten" Sicht aus Osten, 28.01.2022

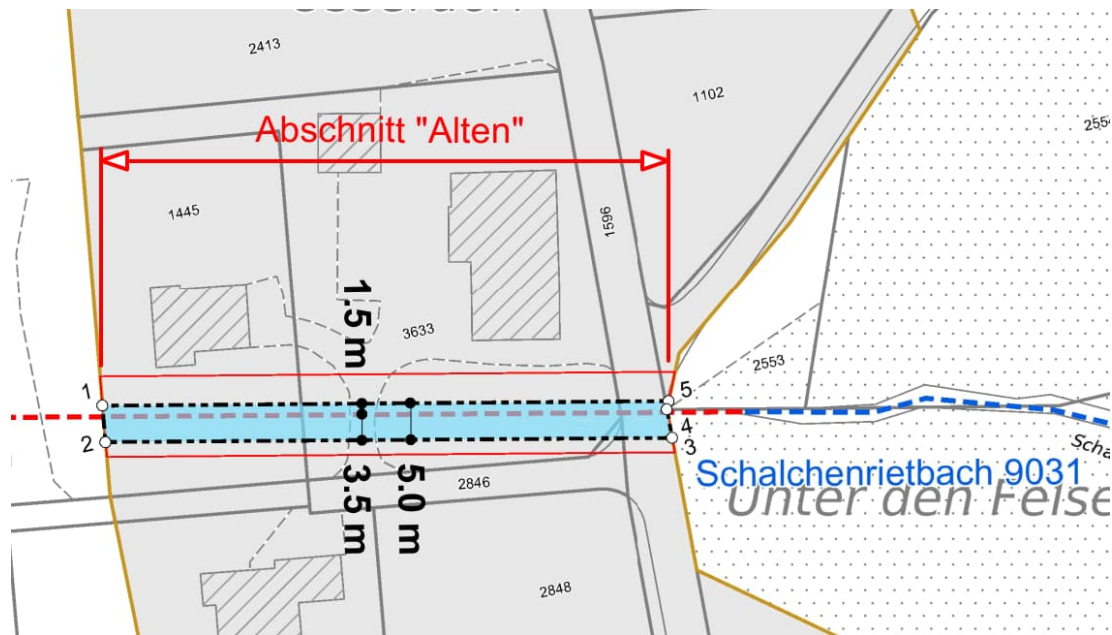


Abbildung 12: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Alten" [vgl. Plan-Nr. 1]

Interessenbewertung:

Die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der raumplanerischen Entwicklung und des Ortsbildschutzes sind leicht betroffen. In Kapitel 4.3.2 wird erläutert, dass kein Öffnungspotential des Abschnittes vorhanden ist. Durch eine massgebliche Reduktion des Gewässerraums auf die minimale erforderliche Eingriffsbreite wird die Weiterentwicklung und Nutzung von Bestandesbauten und Umgebungsfläche kaum eingeschränkt. Durch einen Erhalt der Eindolung bzw. Verzicht auf eine Offenlegung wird das Interesse der südlich parallel verlaufenden Schalchenrietstrasse nicht tangiert. Hinsichtlich der Bebaubarkeit der tangierten Grundstücke im Gewässerraum werden diese durch eine Reduktion des Gewässerraums nur leicht betroffen. Gestaltungs- oder Quartierpläne sind nicht betroffen. Die in A2 festgehaltenen Interessen von "Inventare" mit Substanzschutz werden durch den Gewässerraum nicht beeinträchtigt.

Funktionen des Gewässerraums

- Im Abschnitt "Alten" besteht kein Hochwasserschutzdefizit. Durch den Gewässerraum wird die minimale Eingriffsbreite für eine Vergrösserung der Dole gewährleistet, um ein HQ₁₀₀ abzuleiten. Die Funktion des Hochwasserschutzes wird ausreichend erfüllt.
- Der Schachtelrietbach befindet sich im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Eine Offenlegung des Abschnittes "Alten" und die damit verbundenen Revitalisierung ist nicht möglich.
- Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund von Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung und Grundwasserschutz ist nicht angezeigt, da der Abschnitt am Schalchenrietbach kein Offenlegungspotenzial aufweist und somit auch in Zukunft keine dieser Funktionen erfüllen kann.

Interessenabwägung:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Alten" beträgt **5.0 m** und wird asymmetrisch (1.5 m im Norden und 3.5 m im Süden) entlang der Gewässermittelachse festgelegt. Gemäss Kap. 4.3.2 beträgt die minimale Eingriffsbreite nach Querprofilbetrachtung (Abbildung 9) **3.0 m**. Aufgrund der grossen Doleentiefe werden südlich asymmetrisch einseitig 2.0 m als Reserve hinzugefügt, um den unbeschwerten Zugang für Unterhaltsarbeiten zu ermöglichen. Durch die asymmetrische Anordnung entsteht eine in der Summe bessere Lösung, da der Anordnungsspielraum der nördlich gelegenen Bauten vergrössert wird und im Süden keine Verschlechterung oder Ungleichbehandlung stattfindet. Die Funktionen des Gewässerraums werden ausreichend erfüllt und tangieren die weiteren Interessen nur leicht. Eine weitere Erhöhung bringt dem auch zukünftig weiterhin eingedolten Gewässer keine Vorteile. Eine grössere Reduktion des Gewässerraums ist nicht möglich, da ansonsten der Zugang der Dole erschwert wird.

4.4.2 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GschV das Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot sowie die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft (Extensivierung) nicht.

Die mit dem Gewässerraum verbundenen Nutzungseinschränkungen werden als verhältnismässig erachtet.

Mit der Festlegung des Gewässerraums bleibt die gewünschte bauliche Entwicklung und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen möglich.

Die Festlegung des Gewässerraums am Schalchenrietbach [9031] in der Gemeinde Kleinandelfingen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5 Ausscheidung Gewässerraum

Im vorliegenden Dossier erfolgt die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinandelfingen nach Art. 41 GSchV. In Tabelle 4 kann die Breite des ausgeschiedenen Gewässerraums entnommen werden. Die ausführliche tabellarische Zusammenstellung wird im separaten Dokument "Festlegung Gewässerraum" aufgeführt.

Tabelle 4: Festlegung Gewässerraum

Gewässer	Abschnitt	Erhöhung	Anpassung	Festlegung Gewässerraum
Schalchenrietbach [9031]	Alten	nein	ja (Kapitel 4.3.2)	5.0 m (asymmetrisch)

Andelfingen, 15.07.2022

Ingesa AG



Stefan Gilg
Projektleiter

A1 - Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"

Gemeinde: Kleinandelfingen

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/ zu ergänzen
- vorhanden

Betroffenheit:

- ja
- nein

Gewässer: Schalchenrietbach [9031]

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
	• Bundesinventare			
1	- BLN – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			BLN Nr. 1403 - Glaziallandschaften zw. Thur und Rhein
2	- ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
4	- Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- WZVV – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
8	• Fachgutachten Gewässerraum			

9	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonaler Richtplan 			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			Thur- und Rheinlandschaft - Niederholz
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
20	- Fruchtfolgefleichen			
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
23	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Nutzungspläne 			
24	<ul style="list-style-type: none"> • Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich 			
25	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Oberflächengewässer* 			
26	<ul style="list-style-type: none"> • Ökomorphologie Fliessgewässer* 			
27	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzkarte 			
28	<ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer 			
29	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Gewässerkarte im GIS-Browser 			
30	<ul style="list-style-type: none"> • Naturgefahrenkarte* 			
31	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			30.10.2018 (Hunziker Zarn + Partner)
32	<ul style="list-style-type: none"> • Risikokarte Hochwasser 			
33	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			
34	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässernutzung* / Wasserrechte* 			

35	<ul style="list-style-type: none"> Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> Sanierungsplanung Schwall/Sunk Reaktivierung Geschiebehalt Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
36	<ul style="list-style-type: none"> Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			
37	<ul style="list-style-type: none"> Baulinien 			Waldabstandslinie
38	<ul style="list-style-type: none"> Baustellen Kantonsstrassen 			
39	<ul style="list-style-type: none"> Fuss- und Wanderwege 			
40	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) 			
41	<ul style="list-style-type: none"> Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt) 			
42	<ul style="list-style-type: none"> Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) 			
43	<ul style="list-style-type: none"> Archäologische Zonen 			
44	<ul style="list-style-type: none"> Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KO-BI) 			
45	<ul style="list-style-type: none"> Waldareale (AV-Daten) 			
46	<ul style="list-style-type: none"> Schutzwald (GIS-Layer) 			
47	<ul style="list-style-type: none"> Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele 			
48	<ul style="list-style-type: none"> Wildtierkorridore (F+J) 			
49	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Bewirtschaftung 			
50	<ul style="list-style-type: none"> Meliorationskataster 			
51	<ul style="list-style-type: none"> Kataster der belasteten Standorte 			
52	<ul style="list-style-type: none"> Hinweiskarte anthropogene Böden 			
53	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum-Potenziale 			
54	<ul style="list-style-type: none"> Orthofoto 			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Status / Betroffenheit
55	<ul style="list-style-type: none"> Regionales Raumordnungskonzept 			
	<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Richtplan 			
56	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrumsgebiet 			



57	- Erholungsgebiet			
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder - Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
68	- Fuss- und Wanderwege			
69	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte 			
70	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			
71	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Richtplan 			
72	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden 			
73	<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung - Naturschutzobjekte - Landschaftsschutzobjekte 			
74	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) 			BZO vom 10.01.2019
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			
80	- Gewässerabstandslinien			

81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			30.10.2018 (Hunziker Zarn + Partner)
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
91	• Bestehende Gewässerbau- und Gewässerabstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			GEP 30.06.2003

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

A2 - Abschnittsweise Dokumentation der Interessen "Inventare" mit Substanzschutz

Es werden nur die Interessen aufgeführt, welche von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Kleinandelfingen betroffen sind.

Abschnitt	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
Alten	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 501.1, Martalerstrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf IVS Objekt ZH 502, Schiterbergstrassestrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf	
	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB)	Wichtiger Freiraum	
	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB)	Baum	nicht mehr vorhanden

A3 - Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Abschnitt "Alten" [ja/nein]	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	nein	
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	ja	
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	nein	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	nein	
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .	ja	
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	nein	
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .	nein	
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .	nein	
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	nein	
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	nein	
Fazit	Beurteilung abschliessend	
[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Tendenz dicht überbaut	nein
	Tendenz nicht dicht überbaut	nein
	nicht dicht überbaut	

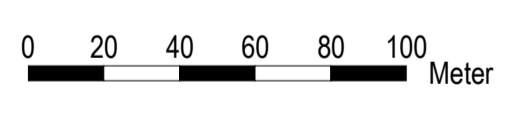
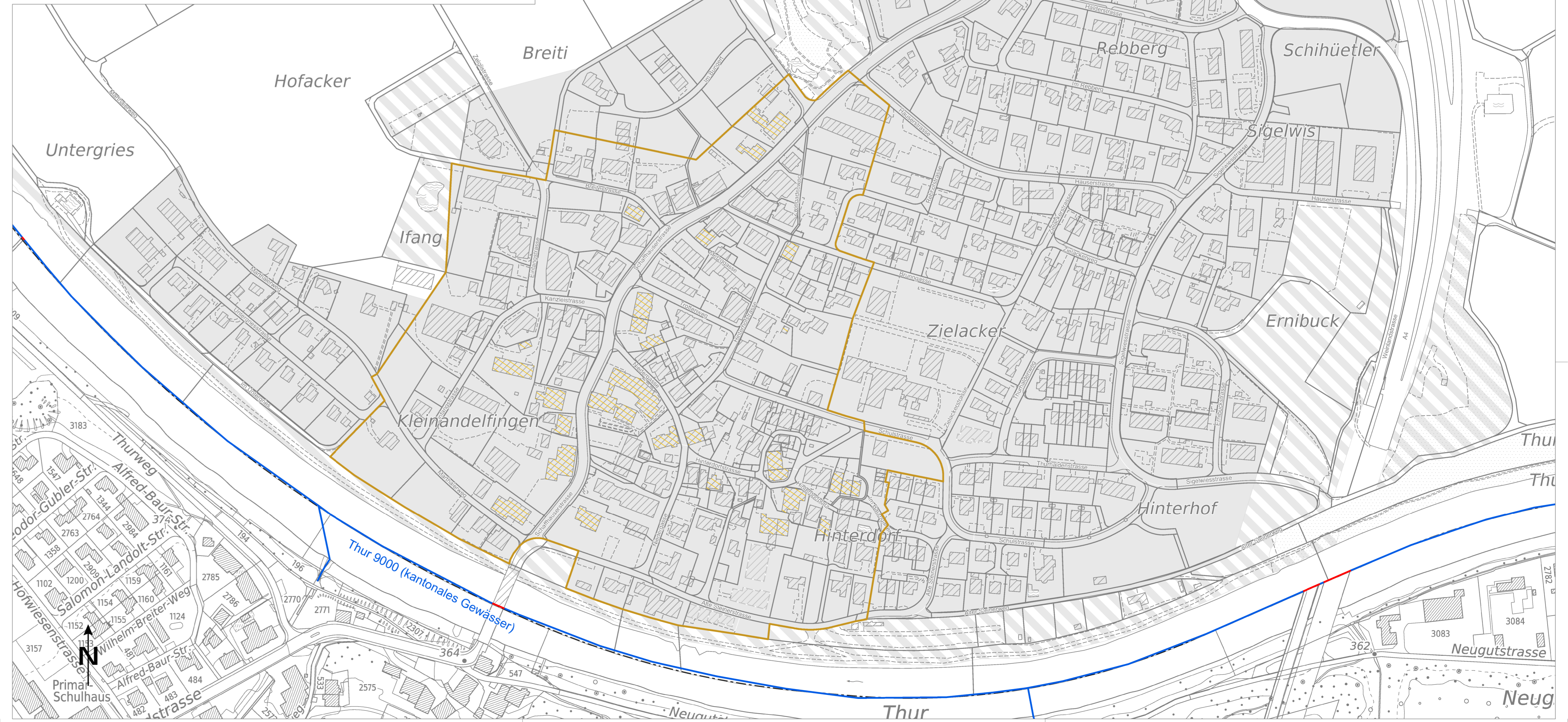
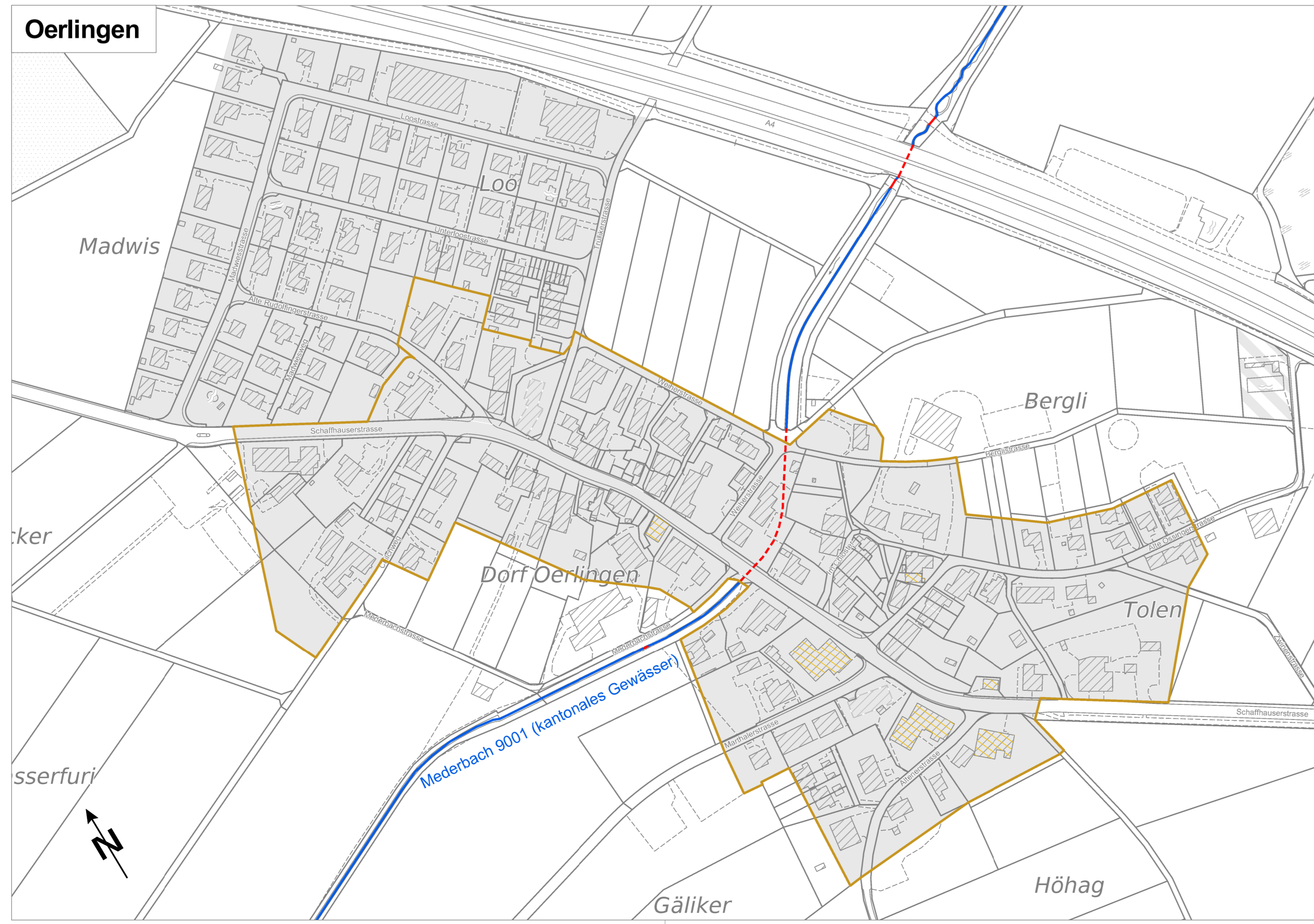
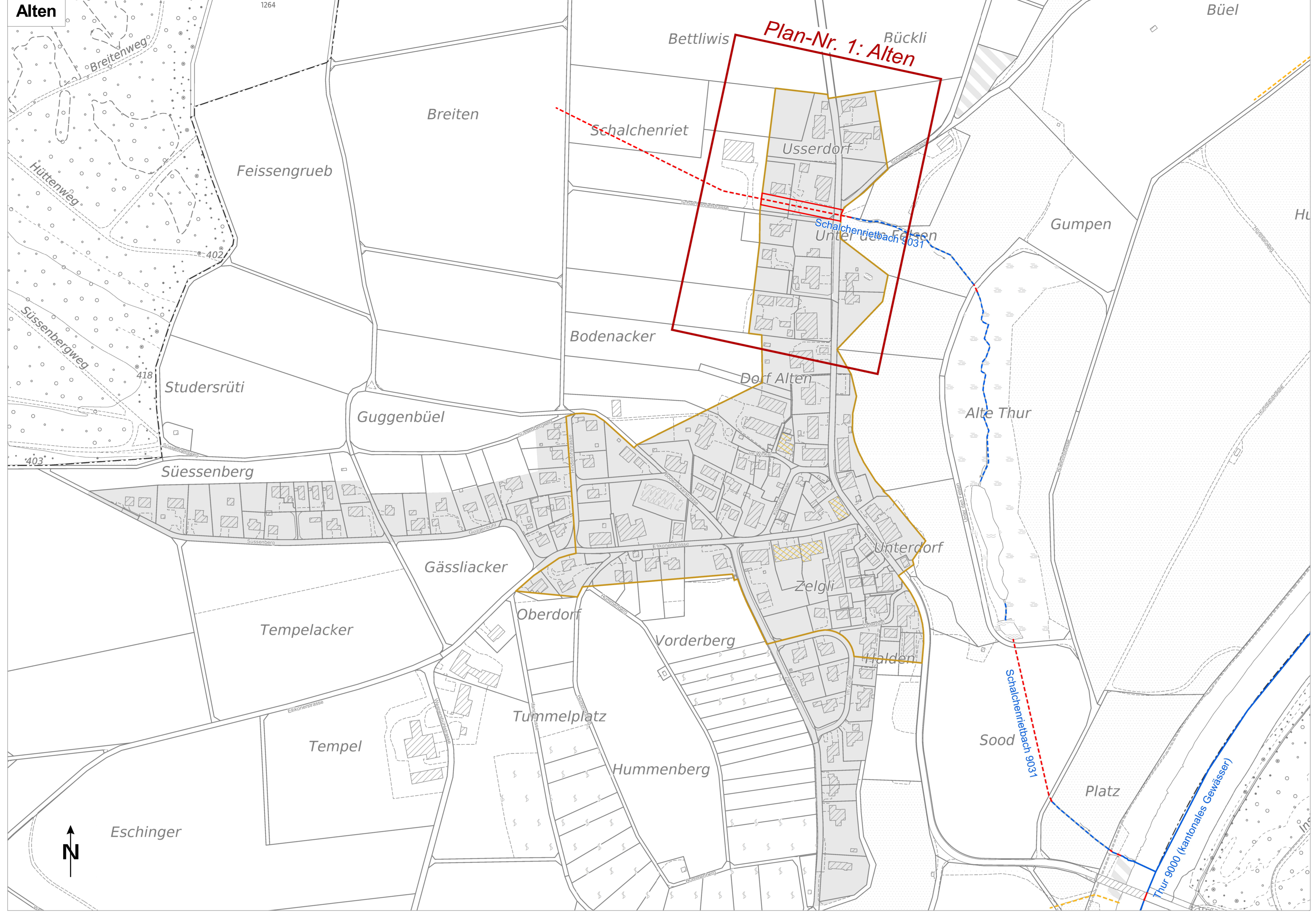
Gemeinde Kleinandelfingen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15f HWSchV

1 : 2'000 - Übersicht Planeinteilung

Plan-Nr. 1: Alten

- Festlegungsinhalte**
- Minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a
- Ergänzende Inhalte**
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
 - offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
 - offen/eingedolt aktiver Wasserrechtskanal
 - Bachnummer
 - Bachname
 - Abgrenzung Detailpläne
 - Kernzone
 - Übrige Bauzonen
 - Freihalte- und Erholungszone
 - Gebäude mit Denkmalschutz





Gemeinde Kleinandelfingen



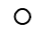
Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15f HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 1: Alten





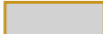
Schalchenrietbach [9031]

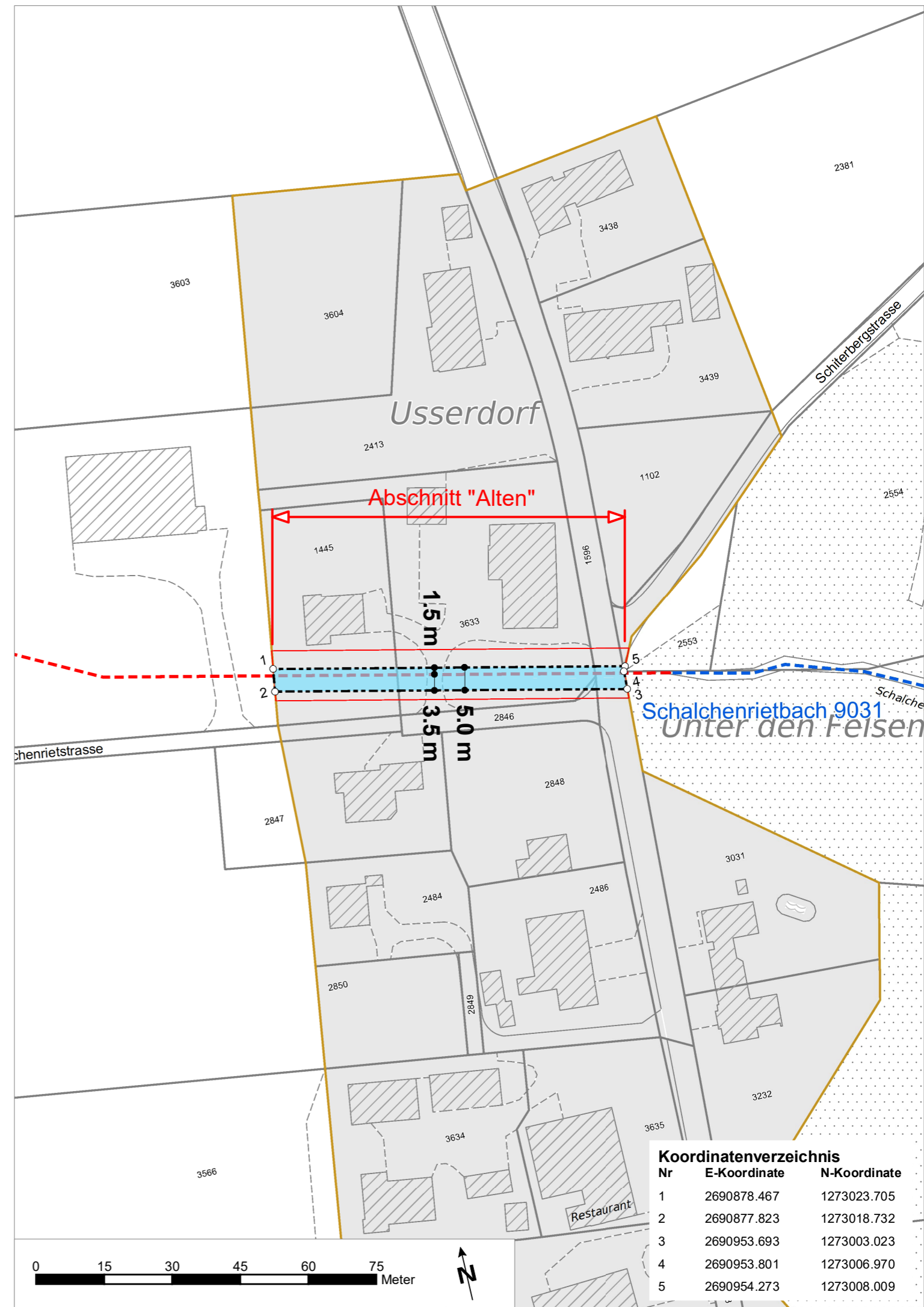
Abschnitt: "Alten"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  offen/ingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
-  1200 Bachnummer
-  Anderbach Bachname
-  Kernzone



Koordinatenverzeichnis		
Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
1	2690878.467	1273023.705
2	2690877.823	1273018.732
3	2690953.693	1273003.023
4	2690953.801	1273006.970
5	2690954.273	1273008.009